

Name/Adresse

(im folgenden Auftraggeber genannt)

und

die Gruppe FAHRENHEIT
vertreten durch Andreas Leitl
Bad Säckingenstraße 2/19,
A-3002 Purkersdorf
(im folgenden Auftragnehmer genannt)

schließen folgenden nachstehenden

WERKVERTRAG

1. Allgemeines

1.1. Bei diesem Vertrag handelt sich um einen rechtsgebühren-,
lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Werkvertrag
gemäß §§ 1151 und 1165 ff ABGB. Die Rechtsvorschriften für
Dienstnehmer sind nicht anzuwenden.

2. Gegenstand dieses Vertrages:

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer und dieser
verpflichtet sich zur Aufführung des Programms FAHRENHEIT
LIVE MUSIKAUFTRITT.

3. Termine:

3.1. Veranstaltungsdatum (Fixtermin):
.....

3.2. Veranstaltungsort:

3.3. Ankunft des Auftragnehmers: Uhr

3.4. Aufbauarbeiten durch Auftragnehmer von bis Uhr

3.5. Soundcheck (von/bis): von bis Uhr

- 3.6. Beginn der Aufführung: Uhr
- 3.7. Dauer der Aufführung: Sets á Minuten
 plus Zugaben (max. 15 Minuten)
- 3.8. Abbauarbeiten durch Auftragnehmer

4. Technische Voraussetzungen (ankreuzen):

- 4.1. Ton- und Lichtanlage stellt Auftragnehmer
- 4.2. Ton- und Lichtanlage sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Der Auftraggeber hat für die volle Funktionsfähigkeit der Ton- und Lichtanlage zu sorgen. Die Tonanlage hat den technischen Spezifikationen in der Beilage 1 dieses Vertrages zu entsprechen.
- 4.3. Seitens Auftraggeber wird folgende Person als technischer Verantwortlicher persönlich namhaft gemacht (Name, Adresse, Telefonnummer)
- 4.4. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Tontechniker des Auftragnehmers mit dieser Person mindestens eine Woche vor dem Gastspiel persönlich Kontakt aufnehmen kann sowie, dass diese Person bzw. ein von ihr dem Auftraggeber befugter und technisch kompetenter Vertreter ab Eintreffen des technischen Teams des Auftragnehmers bis zum Ende des Geräte-Abbaus persönlich anwesend ist.

5. Pflichten des Auftragnehmers:

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Programm persönlich aufzuführen. Absage siehe Pkt. 10.
- 5.2. Der Auftragnehmer sorgt persönlich für den Auf- und Abbau der von ihm gestellten elektroakustischen Komponenten und Instrumente. Er ist verpflichtet, die vereinbarten Zeiten, insbesondere für Aufbauarbeiten, Soundcheck und Beginn der Aufführung genauestens einzuhalten.
- 5.3. Mit dem Ablauf der für den Soundcheck vereinbarten Zeit gewährleistet der Auftragnehmer die Funktionsfähigkeit der von ihm gestellten Komponenten und Instrumente.

6. Pflichten des Auftraggebers:

6.1. Der Auftraggeber stellt für die Aufführung des Programms folgende technische Ausstattung zur Verfügung:

-Bühne (min.6 x 4m)

-Abspernbare Garderobe bzw. Backstagebereich

-Tonanlage gem.technischer Spezifikation in Beilage 1

(Sofern die Tonlage nicht durch den Auftragnehmer mitgebracht wird)

-Lichtanlage

(Sofern die Lichtanlage nicht durch den Auftragnehmer mitgebracht wird)

6.2. Der Auftraggeber sorgt für den Auf- und Abbau der von ihm zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung. Der Aufbau erfolgt so, dass der Auftragnehmer zeitgerecht mit seinen Aufbauarbeiten (siehe Punkt 2.5.) beginnen kann.

6.3. Der Auftraggeber stellt weiters das erforderliche Fachpersonal zum Aufbau, zur Steuerung und zum Abbau der von ihm zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung bei.

6.4. Zufahrt

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dem technischen Personal und den Bandmitgliedern vom Auftragnehmer die freie Zufahrt mit den Autos bis in unmittelbare Bühnennähe und eben dort das Parken der Fahrzeuge von bis Uhr kostenfrei ermöglicht wird.

6.5. Der Auftraggeber trägt zusätzlich zum Honorar gemäß Punkt 4. die Kosten für die Verpflegung des Auftragnehmers. Eine warme Mahlzeit, sowie ausreichend Getränke, während und nach der Aufführung für alle FAHRENHEIT-Teammitglieder.

6.6. Der Auftraggeber schließt die erforderlichen Vereinbarungen mit der AKM und bezahlt deren tarifliche Aufführungsentgelte, weiters bezahlt der Auftraggeber die ihn als Veranstalter treffenden Steuern und Abgaben, etwa die Vergnügungssteuer oder Lustbarkeitsabgaben.

6.7. Unterbringung

Der Auftraggeber sorgt für die Unterbringung der Band samt Begleitpersonal, das sind insgesamt Personen, mindestens in gutbürgerlichen Mittelklassehotels (inkl. Zimmer mit Bad und Frühstück). Mindestens Einzelbetten müssen zur Verfügung stehen.

6.8. Aufbauhelfer

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die technischen Verantwortlichen vom Auftragnehmer durch mindestens kräftige und nüchterne Auf- und Abbauhelfer unterstützt werden. Diese Auf- und Abbauhelfer müssen ab Eintreffen des LKW bis zum kompletten Verladen der Anlage nach Konzertende am Ort des Gastspiels anwesend sein. Die Kosten für die Helfer übernimmt der Auftraggeber.

6.9. Haftpflichtklärung

Der Auftraggeber erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die unter anderem alle Schäden an der Ausrüstung des Auftragnehmers, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, abgedeckt werden und dass Diebstahl von Instrumenten, Ausrüstungs- und privaten Gegenständen aus dem Bereich des Gastspielortes (Bühne und Garderobe) ebenso wie Schäden des Künstlers an Leib und Leben durch den Auftraggeber versichert sind.

6.10. Persönliche Betreuung

Für alle Angelegenheiten, die die organisatorische und technische Abwicklung des in diesem Vertrag vereinbarten Gastspiels betreffen, ist mit Eintreffen des Auftragnehmers und/oder dessen Team folgende Person seitens Auftraggebers persönlich anwesend, verantwortlich und zuständig:

.

7. Honorar des Auftragnehmers:

7.1. Der Auftragnehmer erhält für seine gesamten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ein pauschales Honorar i.d.H.v. €

7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine entsprechende Honorarnote im Original zu übergeben.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Honorar vor der Aufführung des Programms und nach Übergabe der in Punkt 5.2. genannten Honorarnote bar zu bezahlen.

7.4. Zusätzlich zum Honorar (Pkt. 5.1) übernimmt der Auftraggeber die Bezahlung folgender Spesen:

Transport Pauschale €

Kosten Tonanlage € (soferne nicht vom Auftraggeber beigestellt, bzw. nicht in Fixgagel inkludiert)

Kosten Lichtanlage € (soferne nicht vom Auftraggeber beigestellt, bzw. nicht in Fixgagel inkludiert)

Somit insgesamt €

Diese Spesen sind vom Auftraggeber gleichzeitig mit der Gage vor der Aufführung in bar zu bezahlen.

7.5. Der Auftragnehmer ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, die Bezahlung der Einkommensteuer, sowohl für sich selbst als auch für die von ihm beschäftigten Mitarbeiter verantwortlich.

8. Werbung durch den Auftraggeber:

Dem Auftraggeber steht es frei, die Aufführung des Programms des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen zu bewerben.

9. Rechte am Werk des Auftragnehmers:

9.1. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber das Recht zur Bild- und Tonaufzeichnung der Aufführung des Programms, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, die Aufzeichnung entweder selbst oder durch Dritte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

9.2. Der Auftraggeber erwirbt durch die Erlaubnis zur Aufzeichnung der Aufführung oder Teilen daraus, keine Rechte zur Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung jedweger Art. Sollte dies seitens Auftraggebers gewünscht werden, ist darüber mit dem Auftragnehmer in einer gesonderten Vereinbarung Einvernehmen herzustellen.

10. Absagen und höhere Gewalt:

10.1. Begründete Absage:

Bei Absage seitens Auftragnehmers aus Gründen, die ausschließlich in seiner Sphäre liegen (beispielsweise durch Krankheit eines oder mehrerer Bandmitglieder) wird der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Gastspiel zu einem neuen Termin und zwar nach Wahl des Veranstalters, sonst aber zu den Bedingungen dieses Vertrages, anbieten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine begründete Absage bis spätestens . . . Tage vor dem vereinbarten Gastspiel an den Auftraggeber zu richten.

Absagen aus Gründen die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind (beispielsweise behördliche Untersagung des Auftritts, technische Gebrechen an der vom Auftraggeber beigestellten Tonanlage, Gebrechen an der Stromversorgung für Tontechnik, Verstärker oder Lichttechnik und dgl.), so insbesondere wenn sie aus einer Vertragsverletzung seitens Auftraggebers resultieren (etwa wenn es der Auftraggeber unterlässt, eine ausreichende Tonanlage zeitgerecht beizustellen, hinreichend Aufbauzeit oder Zeit für den Soundcheck zur Verfügung zu stellen, etc.) lässt den Anspruch des Auftragnehmers auf Bezahlung des festgesetzten Honorars und allenfalls schon entstandener Spesen (beispielsweise Anlieferung der vom Auftragnehmer mitgebrachten Ton- bzw. Lichtanlage, etc.) unberührt. Die Fälligkeit dieser Ansprüche tritt diesfalls zugleich mit der Absage ein.

10.2. Höhere Gewalt

Eine Absage des Gastspiels ausschließlich wegen höherer Gewalt entbindet beide Vertragsteile von ihren in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen.

11. Beendigung dieses Vertrages:

11.1. Dieser Vertrag endet mit der Erbringung des Werkes durch den Auftragnehmer und Bezahlung des Honorars durch den Auftraggeber ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12. Vertraulichkeit:

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten zur Kenntnis gelangten Informationen und den Inhalt bzw. die Konditionen dieses Werkvertrages auch über den Zeitraum der werkvertraglichen Zusammenarbeit hinaus streng vertraulich zu behandeln.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, untereinander sämtliche Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag möglichst einvernehmlich beizulegen, insbesondere Regelungslücken jedweder Art nicht zum eigenen Nutzen und zum Schaden der anderen Vertragspartei auszunutzen, sondern bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten unter Abwägung aller Interessen nach sachlichen Gesichtspunkten diejenige Lösung zu finden, die die jeweiligen Interessen angemessen berücksichtigt und den Intentionen der Vertragsparteien, wie sie aus dem Vertrag zu entnehmen sind, am nächsten kommen.

13.2. Sollten einzelne der in diesem Vertrag oder seinen Beilagen enthaltenen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. An die Stelle einer unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Regelung, die den wesentlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich gewährleistet. Dies gilt auch, wenn diese Urkunde oder ihre Beilagen eine regelungsbedürftige Lücke enthalten sollten.

13.3. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen, von beiden Seiten unterfertigten Urkunde. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Formvorschrift.

13.4. Alle zwischen den Parteien dieser Vereinbarung vor dem heutigen Tag hinsichtlich des Regelungsgegenstandes dieser Vereinbarung getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden mit Unterfertigung dieser Vereinbarung gegenstandslos.

13.5. Beide Parteien erklären, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung gesondert bei einem Steuerberater erkundigt zu haben und diesbezüglich voll informiert zu sein.

13.6. Zustellungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung können rechtswirksam, solange der jeweils anderen Partei nicht ein anderer Zustellbevollmächtigter genannt wurde, wie folgt stattfinden:

- an den Auftraggeber:
.....
.....

- an den Auftragnehmer:
.....
.....

13.7. Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches
Recht.

13.8. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet,
wovon jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Wien, am

.....
.....

für den
Auftraggeber

für den
Auftragnehmer